

Autoren:	Dr. Roland Stein, RA, Dr. Annedore Streyl, RA'in
Erscheinungsdatum:	25.06.2014
Quelle:	
Fundstelle:	jurisPR-Compl 1/2014 Anm. 6
Herausgeber:	Prof. Dr. Norbert Nolte, RA
Zitiervorschlag:	Stein/Streyl, jurisPR-Compl 1/2014 Anm. 6

Das neue brasilianische Antikorruptionsgesetz

A. Einleitung

Das brasilianische Antikorruptionsgesetz (BAkG)¹ ist im Januar 2014 in Kraft getreten. Um die in Brasilien weit verbreitete Korruption² wirksamer zu bekämpfen, ordnet das Gesetz eine verschuldensunabhängige Haftung von Gesellschaften für Korruptionshandlungen an, die in dessen Namen begangen wurden. Die handelnden Individuen sind von dem Gesetz nicht betroffen. Das BAkG hat einen in vieler Hinsicht weiten Anwendungsbereich. Unternehmen sind daher gut beraten, ihre Compliance-Programme auf das neue Gesetz auszurichten.

B. Inhalt des Gesetzes

Das BAkG erfasst alle Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die in Brasilien – sei es nur durch einen einzigen Vertreter oder auf begrenzte Zeit – tätig sind.³ Alle Verstöße gegen das Gesetz, die im Wissen und im Interesse des Unternehmens begangen werden, können die Haftung begründen. Unternehmen haften innerhalb einer Unternehmensgruppe, einem Konsortium oder einem Joint Venture auch für das Fehlverhalten ihrer Partner-, Tochter- oder Muttergesellschaften, solange sie selbst von dem Verstoß mittelbar oder unmittelbar profitiert haben.⁴ Zudem haften Unternehmen bei Fusionen und Übernahmen für Verstöße ihrer Rechtvorgänger.⁵ In diesem Fall findet jedoch nicht der gesamte Sanktionskatalog Anwendung.⁶

Die Haftung des Unternehmens ist verschuldensunabhängig. Vorsatz und Schuld sind keine Voraussetzung eines Verstoßes. Das Gesetz ist nicht auf natürliche Personen anwendbar, lässt deren strafrechtliche Verantwortlichkeit aber unberührt.⁷

Das Gesetz erfasst nicht nur Korruptionshandlungen sondern allgemein „Taten gegen die öffentliche Verwaltung“. Im Einzelnen werden sanktioniert:

- **das Anbieten oder Gewähren eines unzulässigen Vorteilen an Amtsträger,**⁸
 - **das Verheimlichen oder Verdecken der wirklichen Interessen und Identitäten von Begünstigten im geschäftlichen Verkehr,**
 - **die Finanzierung der im Gesetz genannten illegalen Handlungen.**⁹
- Zudem erfasst das Gesetz Taten im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen und dem Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere:
- **die Behinderung und die Verfälschung des Wettbewerbs im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen,**¹⁰
 - **der Betrug bei Abschluss oder Durchführung öffentlich-rechtlicher Verträge,**¹¹
 - **die Manipulation und die Verfälschung des wirtschaftlichen Gleichgewichts von öffentlichen Aufträgen.**¹²

Das Gesetz hat insofern einen sehr weit gefassten Tatbestand.

Die Verjährungsfrist für Taten nach dem Gesetz beginnt mit der Entdeckung der Tat und beträgt fünf Jahre.¹³

Die Taten müssen zum Nachteil der öffentlichen Verwaltung begangen werden. Dazu gehören neben Regierungs- und Verwaltungsbehörden auf Bundes-, Bundesstaats- und Kommunalebene auch dort angestellte Personen sowie Personen, die in Vertretung der Behörde handeln. Auch öffentlich-rechtliche Unternehmen und ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts gehören dazu.¹⁴

Das Gesetz sieht nur ordnungsrechtliche, keine strafrechtlichen Sanktionen vor. Die Sanktionen können aber erheblich sein:

• **Durch Verwaltungsentscheidung können Bußgelder von 0,1% bis 20% des Jahresumsatzes festgelegt werden.**

• **Zudem kann die Veröffentlichung der Verwaltungsentscheidung auf Kosten des Unternehmens angeordnet werden. Das kann für die Unternehmen eine erhebliche Rufschädigung zur Folge haben.**

• **Die Sanktionen werden nach einem Verwaltungsverfahren von der Aufsichtsbehörde der jeweils betroffenen öffentlichen Institution auf der Bundes-, Bundesstaats-, und Kommunalebene festgesetzt.**¹⁵

• **Des Weiteren kann durch ein Gerichtsverfahren der Verfall von Vermögenswerten und Forderungen angeordnet werden, die durch die Zuwiderhandlung erlangt wurden.**

• **Zudem kann die Untersagung geschäftlicher Tätigkeiten und der Ausschluss von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln angeordnet werden.**

• **Bei lang andauernden Verstößen oder bei Gründung eines Scheinunternehmens zum Zwecke der Zuwiderhandlung kann sogar die Zwangsauflösung des Unternehmens angeordnet werden.**

Bei der Zumessung der Sanktion wird unter anderem berücksichtigt, inwiefern das Unternehmen an der Aufdeckung der Verstöße beteiligt war. Erstmals im brasilianischen Recht wird auch das Bestehen eines Compliance-Systems als sanktionsmildernder Umstand herangezogen.¹⁶ Anders als in den Antikorruptionsgesetzen anderer Länder ist es jedoch kein Strafausschließungsgrund.

Das Gesetz sieht eine Kronzeugenregelung vor für Unternehmen, die sich aktiv an der Aufdeckung der Verstöße beteiligen und weitere am Verstoß Beteiligte benannt haben. Das Unternehmen muss das erste sein, das sich mit einem entsprechenden Interesse an die Verfolgungsbehörde wendet. Bei Abschluss einer Übereinkunft mit der Behörde verringert sich die Höhe des zu verhängenden Bußgeldes um bis zu zwei Drittel. Die Veröffentlichung der Verwaltungsentscheidung unterbleibt. Zudem findet kein Ausschluss von öffentlichen Zuschüssen statt. Die Anwendung der Kronzeugenregelung steht im Ermessen der jeweils zuständigen Behörde.

C. Kontext des Gesetzes

Das Gesetz ist vor dem Hintergrund einer steigenden Motivation in Politik und Gesellschaft zu sehen, etwas gegen die stark verbreitete Korruption im Land zu unternehmen. Gesetze zur Bekämpfung der Korruption waren auch zuvor durchaus vorhanden. Eine Ausnahme bildete die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Korruptionstaten, die erst durch das BAKG angeordnet wird. Jedoch wurde der Vollzug der bestehenden Gesetze als völlig unzureichend empfunden.

Brasilien ist dabei, einen Kulturwandel bei der Korruptionsbekämpfung zu vollziehen. Das zeigen neben der Verabschiedung des BAKG auch prominente Verfahren nach anderen Gesetzen, bei denen zum Teil drastische Strafen verhängt wurden. Bekanntestes Beispiel ist der Mensalão-Skandal, bei dem jahrelang öffentliche Gelder zum Kauf für politische Unterstützung der Regierung Lula an Politiker gezahlt wurden. 25 Personen wurden deswegen 2012 in einem Strafverfahren verurteilt, darunter so hochrangige wie der Kabinettschef des ehemaligen Präsidenten Lula, Jose Dirceu.

D. Auswirkungen für die Praxis

Es ist mit einer hohen Verfolgungsmotivation der zuständigen Behörden bei der Anwendung des BAKG zu rechnen. Gleichzeitig ist nicht davon auszugehen, dass sich das Risiko, im geschäftlichen Umfeld in einen Korruptionssachverhalt verwickelt zu werden, bereits signifikant verringert hat. Unternehmen sind daher gut beraten, ihre Compliance-Programme daraufhin zu überprüfen, ob sie den Vorgaben des BAKG genügen.

Mit Spannung wird die Anwendung des Gesetzes zu beobachten sein. Dabei könnte die Vielzahl an Verfolgungsbehörden zu einem großen Problem werden. Sie könnte zur uneinheitlichen Anwendung des Gesetzes führen. Zudem dürften nicht alle Behörden in den 26 Bundesstaaten und mehr als 5.500 brasilianischen Kommunen über ausreichende Kapazitäten und Expertise verfügen, um die umfangreichen und komplexen Verfahren durchzuführen. Sind mehrere Verwaltungseinheiten durch eine Tat betroffen, können durch verschiedene Behörden parallele Verfahren zum selben Sachverhalt durchgeführt werden. In diesem Fall müsste auch für jedes Verfahren ein Kronzeugenabkommen abgeschlossen werden, um in den Genuss der beschriebenen Sanktionsminderung zu gelangen.

Fußnoten

- 1) Lei 12.846/2013, abrufbar unter: http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/_ato2011-2014/2013/lei/l12846.htm, abgerufen am 18.06.2014.
- 2) Brasilien liegt auf dem Corruptions Perceptions Index von Transparency International auf Platz 72 von 175 und damit vor China (Platz 80) und Indien (Platz 94) aber hinter Kuba (Platz 63) oder Rumänien (Platz 69).
- 3) Art. 1 § 1 BAkG.
- 4) Art. 4 § 2 BAkG.
- 5) Art. 4 caput BAkG.
- 6) Die Haftung ist dann beschränkt auf die Zahlung eines Bußgeldes und den Ersatz des entstandenen Schadens, Art. 4 § 1 BAkG.
- 7) Art. 3 BAkG, relevant in diesem Zusammenhang sind vor allem Art. 332 und 333 des bras. StGB (Einflussnahme und aktive Bestechung, die auch auf internationale Transaktionen Anwendung finden, vgl. Art. 337c, 337b).
- 8) Art. 5 I BAkG.
- 9) Art. 5 II BAkG.
- 10) Art. 5 IV lit. a BAkG.
- 11) Art. 5 IV lit. d BAkG.
- 12) Art. 5 IV lit. g BAkG.
- 13) Art. 25 BAkG.
- 14) Art. 5 §§ 1-3 BAkG.
- 15) Art. 8 BAkG.
- 16) Art. 7 BAkG.

